

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen (Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung – Oö. APV)

Auf Grund des § 10 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXX, und des § 21 Abs. 1 Z 2 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird verordnet:

1. Abschnitt

TAKTISCHE ORGANISATION VON EINSATZEINHEITEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Taktische Einheiten und taktische Verbände sind jene Feuerwehreinheiten, die auf Grund ihrer Mannschaftsstärke, Ausbildung und Ausrüstung in der Lage sind, bestimmte, den Feuerwehren auf Grund einschlägiger Rechtsvorschriften zukommende Aufgaben selbständig zu erfüllen.

(2) Als taktische Einheiten gelten:

1. der Trupp;
2. die Gruppe;
3. die Tanklöschgruppe;
4. der Zug;
5. die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
6. der Lotsen- und Nachrichtenzug.

(3) Als taktische Verbände gelten:

1. der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug (F-KAT-Zug);
2. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft (F-KAT-Ber.);
3. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung (F-KAT-Abt.).

(4) Bei Betriebsfeuerwehren führt der Trupp nach Abs. 2 Z 1 die Bezeichnung Betriebs-Trupp, die Gruppe nach Abs. 2 Z 2 die Bezeichnung Brandschutzgruppe.

(5) Die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbands gibt jenen Mannschaftsstand an, der zur Erfüllung der Aufgabe(n) der taktischen Einheit oder des taktischen Verbands notwendig ist.

(6) Die Sollstärke gibt jenen Mannschaftsstand an, der notwendig ist, um die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbands möglichst jederzeit zu gewährleisten.

§ 2

Trupp

(1) Der Trupp besteht aus der Truppkommandantin bzw. dem Truppkommandanten und zwei weiteren Funktionen (Normalstärke).

(2) Die Sollstärke des Trupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Aufstellung von Trupps ist für Gebäude mit einem Fluchtniveau von 22 m, Betriebsbauten, Parkdecks und ähnliche schutzbedürftige Objekte anzustreben.

(4) Die Aufgabe des Trupps besteht darin, Gefährdete aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten, für eine rasche Alarmierung der erforderlichen Hilfskräfte zu sorgen, Entstehungsbrände zu löschen sowie bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Trupp der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter gemäß § 14 Oö. FWG 2015.

(5) Der Trupp ist mit den nötigen Alarm-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Führungsmitteln (zB Alarmplan, Brandschutzplan), den erforderlichen Geräten der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, den notwendigen Rettungs-, Sanitäts-, Schutz- und Beleuchtungsgeräten sowie der erforderlichen Einsatzbekleidung auszurüsten.

(6) Die Ausrüstung des Trupps ist an geeigneter Stelle geschützt unterzubringen. Der Standort ist mit der Normtafel „Löschgeräte“ deutlich, möglichst weithin sichtbar und dauerhaft, entsprechend dem Stand der Technik zu kennzeichnen.

(7) Die Alarmierung des Trupps mit geeigneten Alarmgeräten oder -anlagen ist sicherzustellen.

§ 3

Gruppe

(1) Die Gruppe besteht aus der Gruppenkommandantin bzw. dem Gruppenkommandanten, einer Maschinistin bzw. einem Maschinisten, die bzw. der zugleich KraftfahrerIn bzw. Kraftfahrer ist, einer Melderin bzw. einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp (Normalstärke).

(2) Die Sollstärke der Gruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Gruppe ist mit einem Löschfahrzeug auszustatten; dieses Fahrzeug und seine Ausrüstung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 4

Tanklöschgruppe

(1) Die Tanklöschgruppe besteht aus der Gruppenkommandantin bzw. dem Gruppenkommandanten, einer Maschinistin bzw. einem Maschinisten, die bzw. der zugleich KraftfahrerIn bzw. Kraftfahrer ist, einer Melderin bzw. einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp und Wassertrupp (Normalstärke); bei einer Berufsfeuerwehr entfällt die Melderin bzw. der Melder.

(2) Die Sollstärke der Tanklöschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.

(3) Die Tanklöschgruppe ist mit einem Tanklöschfahrzeug bzw. einem gleichwertigen Fahrzeug auszustatten; dieses Fahrzeug und seine Ausrüstung haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 5

Zug

(1) Der Zug besteht, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, aus zwei Gruppen (§ 3 bzw. § 4); er wird von einer Zugskommandantin bzw. einem Zugskommandanten befehligt. Zur Bewältigung der Führungsaufgaben hat die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant dem Zug einen Zugstrupp, bestehend aus der Zugstruppkommandantin bzw. dem Zugstruppkommandanten (Zugskommandant-Stellvertretung), einer Funkerin bzw. einem Funker, die bzw. der zugleich Kraftfahlerin bzw. Kraftfahrer ist, und mindestens einer Zugsmelderin bzw. einem Zugsmelder, anzugliedern.

(2) Der Zug einer Berufsfeuerwehr hat über ein Kommandofahrzeug, zwei Rüstlöschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge, ein Hubrettungsfahrzeug und allfällige weitere Sonderfahrzeuge zu verfügen. Die Normalstärke dieses Zugs hat mindestens 14 Mitglieder zu betragen; diese ist jedoch jederzeit zu gewährleisten.

(3) Der Zug einer Betriebsfeuerwehr mit ausschließlich hauptberuflichem Personal hat über ein Kommandofahrzeug, zwei Rüstlöschfahrzeuge/Tanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu verfügen. Die Normalstärke dieses Zugs hat mindestens 13 Mitglieder zu betragen; diese ist jedoch jederzeit zu gewährleisten.

§ 6

Lotsen- und Nachrichtengruppe

(1) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht aus einer Gruppenkommandantin bzw. einem Gruppenkommandanten und vier, aus jeweils zwei Mitgliedern bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.

(2) Die Aufgabe der Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht in Verkehrsregelungsaufgaben sowie in Melder-, Einweisungs- und sonstigen Hilfsdiensten.

(3) Die Aufstellung einer Lotsen- und Nachrichtengruppe ist für jede Feuerwehr anzustreben.

(4) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe ist mit den erforderlichen Alarm-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Führungsmitteln (zB Brandschutzplan, Karten) auszurüsten.

§ 7

Lotsen- und Nachrichtenzug

(1) Der Lotsen- und Nachrichtenzug besteht aus zwei Lotsen- und Nachrichtengruppen (§ 6); er wird von einer Zugskommandantin bzw. einem Zugskommandanten befehligt.

(2) § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 8

Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug

Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens zwei Zügen (§ 5), dem bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert sind.

§ 9

Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft

(1) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von bedarfsgerecht abrufbaren Feuerlösch- und Katastrophenschutzzügen (§ 8).

(2) Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 7), der hier die Bezeichnung Kommandozug führt, sowie eine Versorgungseinheit angegliedert. Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft sind bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert.

§ 10

Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung

Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften. § 9 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

2. Abschnitt

STÄRKE DER ÖFFENTLICHEN FEUERWEHREN

§ 11

Pflichtbereichsklassen

(1) Zur Bestimmung der erforderlichen Ausrüstung und Mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich werden die Pflichtbereichsgemeinden nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der ständig genutzten Gebäude in nachstehende Pflichtbereichsklassen eingeteilt. Ergeben sich nach der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gebäude verschiedene Klassen, so fällt die Pflichtbereichsgemeinde in die jeweils höhere Klasse.

Pflichtbereichs- klasse	Einwohnerzahl von	Einwohner zahl bis	Anzahl der Gebäude von	Anzahl der Gebäude bis
1	1	1.000	1	220
2	1.001	2.500	221	550
3	2.501	5.000	551	1.100

4	5.001	10.000	1.101	2.200
5	10.001	20.000	2.201	3.300
6	20.001	30.000	3.301	5.500
7	30.001	40.000	5.501	8.000
8	40.001	100.000	8.001	20.000
9	100.001		20.001	

(2) Die Einwohnerzahl ergibt sich aus den von der Statistik Austria erhobenen Bevölkerungszahlen zu Jahresbeginn nach administrativen Gebietseinheiten der Gemeinden.

(3) Die Anzahl der Gebäude ergibt sich aus den von der Statistik Austria erhobenen Wohngebäuden anhand des Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) unabhängig von der Anzahl der Wohnungen.

(4) Die Umstufung einer Pflichtbereichsgemeinde in eine andere Pflichtbereichsklasse findet nicht bereits bei Über- oder Unterschreiten eines Grenzwerts statt, sondern hängt in einem Beurteilungskorridor von 10 %, bezogen auf den jeweils über- oder unterschrittenen Grenzwert, vom Ergebnis der in diesem Fall durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) ab.

§ 12

Ausrüstung und Mannschaftsstärke

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 erforderliche Ausrüstung und Mannschaftsstärke der Feuerwehren im Pflichtbereich pro Pflichtbereichsklasse ergibt sich grundsätzlich aus den nachstehenden Absätzen.

(2) Die erforderliche Ausrüstung an Fahrzeugen ergibt sich insbesondere aus nachstehender Tabelle, den folgenden Absätzen sowie § 13 und m § 14 Abs. 1 und 2:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 B	1 B	2 B	3 B	3 B	4 B	5 B	2 B	1 GTLF
	1 TLF	1 TLF	2 TLF	2 TLF	3 TLF	3 TLF	5 TLF	6 TLF
		1 KDOF	1 KDOF	1 KDOF	1 KDOF	1 KDOF	2 KDOF	4 KDOF
				1 Last	1 Last	2 Last	2 Logistikfahrzeuge	4 Logistikfahrzeuge
					1 SRF	1 SRF	1 SRF	1 SRF
							4 Sonderfahrzeuge	8 Sonderfahrzeuge
							2 HRF*	1 Last
								1 KRAN
								1 ASF
								1 OEF
								1 SF
								3 HRF*

* Hinsichtlich der Ausstattung mit HRF siehe Abs 3a.

(3) Die im Abs. 2 verwendeten Abkürzungen werden wie folgt definiert und haben die angeführten Fahrzeuge den durch die Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Baurichtlinien zu entsprechen:

ASF: Atemschutzfahrzeug;

B: Basisfahrzeug (Kleinlöschfahrzeug);

KDOF: Kommandofahrzeug;
KRAN: Kran mit einem Lastmoment von zumindest 300 kNm
Last: Kraftfahrzeuge mit Ladefläche ab 12t
Logistikfahrzeug (gemäß den Ausführungsvarianten der Baurichtlinie);
OEF: Öleinsatzfahrzeug;
SF: Schlauchfahrzeug;
SRF: Schweres Rüstfahrzeug;
Sonderfahrzeug (auch außerhalb der Vorgaben von Baurichtlinien möglich);
HRF: Hubrettungsfahrzeug
TLF: Tanklöschfahrzeug.
GTLF: Großtanklöschfahrzeug

(3a) Die Standorte der Hubrettungsfahrzeuge (HRF) ergeben sich, mit Ausnahme der Pflichtbereichsklassen 8 und 9, die verpflichtend mit der entsprechenden Anzahl der Hubrettungsfahrzeuge auszustatten sind, nicht aus der Zuordnung einer Pflichtbereichsgemeinde zu einer Pflichtbereichsklasse, sondern werden an den Standorten, an welchen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung stationiert sind, grundsätzlich beibehalten, da diese ausreichend sind, um die 18-Minuten-Fahrzeug-Isochrone flächendeckend sicherzustellen. Standortänderungen können auf Grund eines stark geänderten Bedarfs oder wesentliche Änderung der Schlagkraft zur Erreichung der 18-Minuten-Fahrzeug-Isochrone erforderlich werden. Dieser Bedarf ist von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. vom Landes-Feuerwehrinspektor im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung festzustellen. Hubrettungsfahrzeuge von Betriebsfeuerwehren, die Eigentum eines Unternehmens sind, werden nicht für die Sicherstellung der 18-Minuten-Fahrzeug-Isochrone berücksichtigt.

(4) In den Pflichtbereichsklassen 3 bis 9 kann an einem Standort, der mit einem Tanklöschfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug ausgestattet ist, ein Basisfahrzeug durch ein Mehrzweckfahrzeug gemäß den in der Baurichtlinie festgelegten Varianten ersetzt werden. Die taktische Bedeutung und die notwendige Ausrüstung der Fahrzeuge haben sich am Stand der Technik zu orientieren.

(4a) Standortabhängig kann ein Tanklöschfahrzeug durch ein Rüstlöschfahrzeug ersetzt werden.

(4b) Standortabhängig kann ein Basisfahrzeug als Großlöschfahrzeug-Logistik (GLF-L) ausgeführt werden.

(5) Die taktische Bedeutung und die notwendige Ausrüstung der Fahrzeuge haben sich am Stand der Technik zu orientieren.

(6) Ein Fahrzeug kann ausnahmsweise aus taktischen oder technischen Gründen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) nach Genehmigung durch die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. den Landes-Feuerwehrinspektor entfallen oder durch ein entsprechendes anderes Fahrzeug ersetzt werden.

(7) Haben in einem Pflichtbereich mehrere öffentliche Feuerwehren ihren Standort, so ist jede dieser Feuerwehren mit einem taktischen Fahrzeug (§ 14 Abs. 1) auszustatten, wobei die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant auf eine möglichst

effiziente und effektvolle Kräfteverteilung im Sinn brandschutztechnischer, katastrophen- und gefahrenadäquater sowie feuerwehrorganisatorischer Erfordernisse zu achten hat. Die konkrete Festlegung erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13).

(8) Die Mannschaftsstärke der Aktivmannschaft einer Freiwilligen Feuerwehr wird gemäß der Anlage 4 festgelegt.

(9) In Gemeinden, die in die Pflichtbereichsklasse 9 fallen, müssen mindestens drei Züge gemäß § 5, mindestens drei weitere Mitglieder an Nachrichtenpersonal sowie die erforderlichen Führungskräfte ständig einsatzbereit sein. Zur Verstärkung und zur Bildung erforderlicher Reserven, insbesondere bei Großereignissen, sind in der Regel die im Pflichtbereich vorhandenen Feuerwehren heranzuziehen.

§ 13

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

(1) Im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind alle für den Brand- und Katastrophenschutz und die die Feuerwehr betreffenden gefahrenpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde relevanten Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, besondere Naturgefahren, die Art und Weise sowie Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich, die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen und die Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Flächenwidmungsplan einschließlich örtlichem Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

(2) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden anhand der in Anlage 1 dargestellten Gefahrenmatrix zunächst die gefahrenrelevanten Gegebenheiten gemäß Abs. 1 erhoben, analysiert und bei Erfordernis daraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet.

(3) Die in der Gefahrenmatrix dargestellten Stufen weisen auf den unterschiedlichen Grad des Auseinandersetzungsbedarfs mit Gefahren und deren Bewältigungsmöglichkeit hin:

1. Stufe A: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vorhandene Gefahren mit den im Pflicht-bereich verfügbaren Einsatzmitteln bewältigt werden können.

2. Stufe B: Leistungsfähigkeit und erforderliche Ausrüstung im Pflichtbereich sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie zur Gefahrenbewältigung geeignet und ausreichend sind.

3. Stufe C: Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den konkreten Gefahrenpotenzialen und ihrer Bewältigung hat stattzufinden und ist im Ergebnis entsprechend zu begründen.

(4) Gemäß § 10 Abs. 3 Oö. FWG 2015 hat die Gemeinde eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung durchzuführen. Für die zeitliche und taktische Verfügbarkeit von Einsatzmitteln für den gesamten Pflichtbereich sind die in der Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen zu berücksichtigen. Die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant hat die Gemeinde dabei zu unterstützen. Die im § 10 Abs. 4 Z 1 bis 5 Oö. FWG 2015 genannten Organe sind beizuziehen.

(5) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 4 für einen Pflichtbereich einen von § 12 abweichenden Bedarf, ist zu überprüfen, ob dieser durch die in der Anlage 3 im

Maßnahmenblock beispielhaft dargestellten Maßnahmen gedeckt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die in einer Gemeinde eines anderen Pflichtbereichs vorhandene und für den überörtlichen Einsatz verfügbare Ausrüstung und Mannschaft nach ihrer zeitlichen und taktischen Verfügbarkeit für den gesamten Pflichtbereich nach Maßgabe der in Anlage 2 dargestellten Regelplanungsgrößen gedeckt werden kann. Trifft dies zu, ist mit der betreffenden Gemeinde der Abschluss einer entsprechenden Nutzungs- und Kooperationsvereinbarung (vgl. § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015) anzustreben, um dadurch den zusätzlichen Bedarf zu decken.

(6) Kann der Bedarf nicht gemäß Abs. 5 gedeckt werden, ist der erforderliche über § 12 hinausgehende Bedarf im Pflichtbereich aus den in der Anlage 3 dargestellten geeigneten Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcken zu decken und hat die Gemeinde einen entsprechenden Beschluss gemäß § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 zu fassen.

(7) Im Rahmen der Beschlussfassung sind die im § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 vorgesehenen Mitwirkungsrechte zu beachten.

§ 14

Ausrüstungsgrundsätze

(1) Als taktische Fahrzeuge sind Fahrzeuge zu verstehen, die ihrer Art und Ausrüstung nach für Löschangriffe bzw. eigenständige technische Einsätze zur Menschenrettung unter Wahrung der taktischen Regeln geeignet sind. Die eingesetzten Fahrzeuge können, müssen aber nicht wasserführend sein. Wasserführende Fahrzeuge allein gelten nur in Verbindung mit gleichzeitig anderweitig (weiteres Fahrzeug) verfügbarer Löschgruppenausrüstung inkl. Tragkraftspritze als ausreichend. „Gleichzeitig“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht zwingend „in oder von der derselben Feuerwehr“, sondern auch „zeitgerecht von einer anderen Feuerwehr“.

(2) Nach der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (§ 13) erforderliche Rüstlöschfahrzeuge oder Tanklöschfahrzeuge mit größerem Tankinhalt sind auf die erforderliche Ausrüstung anzurechnen. Solche Fahrzeuge sind bei der Feststellung der erforderlichen Ausrüstung der Pflichtbereichsfeuerwehren anstelle eines Tanklöschfahrzeugs mit gleichem oder geringerem Tankinhalt zu berücksichtigen.

(3) Die Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(4) Die Zielnutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge beträgt grundsätzlich 25 Jahre.

3. Abschnitt

FEUERWEHRHÄUSER

§ 15

Errichtung, Erhaltung und Erfordernisse

(1) Für die Errichtung und Erhaltung von Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren ist gemäß § 5 Abs. 2 Oö. FWG 2015 von der Gemeinde vorzusorgen. Feuerwehrhäuser der Betriebsfeuerwehren sind vom Betrieb zu errichten und zu erhalten.

(2) Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern ist besonders auf die leichte Erreichbarkeit und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeit entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen Bedacht zu nehmen. Bei der Standortauswahl ist insbesondere das Abdecken des zu schützenden Bereichs im Hinblick auf die Optimierung der Hilfsfristen zu berücksichtigen.

(3) Die Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern hat dem Stand der Technik gemäß § 24 Abs. 2 zu entsprechen.

(4) In Feuerwehrhäusern dürfen jene Räume (samt Einrichtungen) und Anlagen, die der Feuerwehr zur Gewährleistung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft dauernd zur Verfügung stehen müssen, zu anderen als Feuerwehrzwecken nicht verwendet werden.

4. Abschnitt LÖSCHMITTEL

§ 16 Allgemeines

(1) Für die Bereitstellung der entsprechend dem Brandrisiko und der Brandbelastung innerhalb des Gemeindegebiets erforderlichen Löschmittel hat die Gemeinde gemäß § 5 Oö. FGPG vorzusorgen. Bei brandschutztechnisch bedeutsamen Objekten, Anlagen oder Einrichtungen, die eine zusätzliche, über das in den §§ 12 und 13 umschriebene Ausmaß hinausgehende Brandvorsorge erforderlich machen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer solcher Objekte, Anlagen oder Einrichtungen über Anordnung der Gemeinde die dem erhöhten Brandrisiko und der erhöhten Brandbelastung entsprechenden zusätzlich erforderlichen Löschmittel anzuschaffen und bereit zu halten bzw. im Einsatzfall zu ersetzen (vgl. auch § 15 Oö. FGPG).

(2) Als Löschmittel im Sinn des Abs. 1 gelten:

1. Löschwasser;
2. Sonderlöschmittel wie Trockenlöschmittel, Schaummittel, Kohlendioxid, Löschgase aller Art und Netzmittel.

(3) Der Löschmittelbedarf und die Errichtung von Löschmittelversorgungsanlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 17 Löschmittel

In geschlossenen Ortschaften müssen die zum Löschen geeigneten und ausreichenden Löschmittel stets vorhanden, jederzeit benützbar und für Löschgeräte erreichbar sein. Einzelobjekte sind soweit mit Löschmittel zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist.

5. Abschnitt ALARMIERUNG

§ 18

Allgemeines

(1) Jede Person ist verpflichtet, über Anordnung der Gemeinde bei der Alarmierung mitzuwirken. Diese Verpflichtung besteht zumindest darin, dass jeder, der von einem Brand oder von einem sonstigen Notstand Kenntnis erhält, dies unverzüglich und nach Möglichkeit auf dem kürzesten Weg über den Notruf 122, bei der Gemeinde oder der Sicherheitsdienststelle anzeigt, wenn nicht die Gewissheit vorliegt, dass eine Alarmierung ohnehin bereits erfolgt oder eingeleitet ist.

(2) Die Gemeinde hat gemäß § 5 Oö. FGPG dafür zu sorgen, dass der Ausbruch eines Brands sofort den Feuerwehren zur Kenntnis gelangen kann.

§ 19

Alarmierungseinrichtungen

(1) Alarmierungseinrichtungen dienen der Warnung der Bevölkerung sowie der Alarmierung der örtlich zuständigen Feuerwehren und müssen über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen.

(2) Die Gemeinde hat Alarmierungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

§ 20

Alarmmittel

Zur Alarmierung der Feuerwehren sind insbesondere folgende Alarmmittel geeignet:

1. elektrische bzw. elektronische, ferngesteuerte Sirenen;
2. Meldeempfänger zum Zweck der „Stillen Alarmierung“;
3. bedarfs- und raumgerechte akustische Alarmgeber aller Art.

§ 21

Ersatzalarmmittel

Für den eventuellen Ausfall eines Alarmmittels sind verlässliche Ersatzalarmmittel (Handsirenen, Fernsprecher und sonstige im Bedarfsfall geeignete akustische oder optische Alarmmittel, wie Abgabe von Warnsignalen durch Feuerwehrfahrzeuge, Warnblinkleuchten, Kirchenglocken ua.) vorzusehen.

§ 22

Sirenensignal

Erfolgt die Alarmierung mit elektrischen Sirenen, so ist folgendes Signal zu geben: ein dreimal wiederholter 15 Sekunden anhaltender Dauerton, wobei vor jeder Wiederholung des

Dauertons eine Pause von 7 Sekunden einzuhalten ist. Das Signal ist erforderlichenfalls mehrmals zu geben.

§ 23

Alarmprobe

(1) Alarmmittel, die einer ständigen Überwachung bedürfen, sind wöchentlich einmal zur gleichen festgesetzten Zeit zu erproben.

(2) Die Probezeichen haben sich von den Sirensignalen nach § 22 deutlich zu unterscheiden.

(3) Die Sirenenprobe hat jeweils am Samstag zwischen 11:50 Uhr und 12:10 Uhr zu erfolgen.

(4) Für die Sirenenprobe ist ein 15 Sekunden langer gleichbleibender Heulton zu verwenden.

6. Abschnitt

STAND DER TECHNIK

§ 24

Stand der Technik

(1) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(2) Als Stand der Technik gelten insbesondere die von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Baurichtlinien. Abweichungen von durch die Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Baurichtlinien sind unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 nur bei Sonderfahrzeugen und Stützpunktfahrzeugen vorgesehen.

7. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mannschaftsstärke in Abhängigkeit der Fahrzeuge inklusive der geforderten Ausbildungen gemäß Anlage 4 der öffentlichen Feuerwehren haben bis spätestens 31. Dezember 2027 dem in den §§ 12 und 13 umschriebenen Stand zu entsprechen.

(2) Bis zur nächsten Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 bzw. § 13 dieser Verordnung bleibt die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung aufrecht.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung betreffend die Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke sowie die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen (Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung), LGBl. Nr. 75/2015 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 102/2019, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Landesrätin

Anlagen

Anlage 1 - Gefahrenmatrix

Anlage 2 - Regelplanungsgrößen ohne Berücksichtigung der zur Hilfsfristerreichung erforderlichen Einrückezeiten (zur Feuerwache bzw. zum Feuerwehrhaus)

Anlage 3 - Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcke

Anlage 4 – Mannschaftsstärke in Abhängigkeit der Fahrzeuge

Anlage 1

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen

Gefahrenmatrix

	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:								
Schienenknotenpunkte	C	C	C	B	B	A	A	A
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)	C	C	C	B	B	A	A	A
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe	C	C	C	C	C	C	C	C
normale Bahnstrecken	B	B	B	A	A	A	A	A
Militär-, Agrar-, Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder	C	C	B	B	B	B	A	A
Flughafen	C	C	C	C	C	B	B	B
Seen, Wasserstraßen, Hafenanlagen	B	B	B	B	B	B	B	B
2. Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotential:								
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße nach Kategorie	C	C	C	C	C	C	C	C
Tiefgaragen, Parkhäuser	C	C	C	B	A	A	A	A
Kirchen, Sakralbauten, Burgen und Schlösser	B	B	A	A	A	A	A	A
Museen, Bibliotheken	B	B	B	B	B	B	B	B
Mühlen	C	B	B	B	B	A	A	A
Logistikzentren (Speditionen), Autohöfe, Autobahnraststätten	C	C	C	B	B	A	A	A
3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration und/oder touristischer Nutzung:								
Krankenhäuser, Pflege- oder Altenheime	C	C	C	C	B	B	B	B
Kuranlagen	C	C	C	B	B	B	B	B
Justizanstalten, Gefangenenhäuser	C	C	C	C	B	B	B	B
Hotels (über 200 Betten)	C	C	C	C	B	B	B	B
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten	C	C	B	B	B	B	B	A
Klöster	C	C	C	B	B	A	A	A
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Bäder, Sporthallen	C	C	C	B	B	A	A	A
Diskotheken und Veranstaltungsstätten	C	C	C	C	C	C	C	C
Schulen, Kindergärten, und -tagesstätten, Horte, Krabbelstuben	C	C	C	B	B	B	A	A
Einkaufszentren	C	C	C	C	C	C	C	C
Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen	C	B	B	B	A	A	A	A
4. Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche:								
Kerntechnische und biotechnologische Anlagen	C	C	C	C	C	C	C	C
Sprengstofffertigung	C	C	C	C	C	C	C	C
Chemieanlagen und Gaserzeugung	C	C	C	C	C	C	C	C
Kraftwerke, Umspannanlagen (ab 110 kV)	C	C	C	B	B	A	A	A
Heizwerke, Holzverarbeitende Betriebe	C	C	C	B	B	A	A	A
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines	C	C	C	B	B	A	A	A
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)	C	B	B	B	B	A	A	A
Reifenlager, Bitumenmischanlagen	C	C	C	B	B	A	A	A
Landwirtschaftliche Betriebe	B	B	B	A	A	A	A	A
5. Löschwasserversorgung:								
Abdeckung beim Bauland bis zu 50 %	C	C	C	C	C	C	C	C
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 %	B	B	B	B	B	B	B	B
Abdeckung beim Bauland über 75 %	A	A	A	A	A	A	A	A
6. Geografische Erschwernisse:								
Hochwassergefahr	C	C	C	C	C	C	C	C
waldbrandgefährdete Gebiete	B	B	B	B	B	B	B	B
Gelände mit großen Höhenunterschieden	C	C	C	B	B	B	A	A
7. Straßen:								
Autobahn, wenn örtliche Feuerwehr zuständig	C	B	B	B	B	B	B	B
Straßen mit hoher Verkehrsdichte (ab 2.000 Fahrzeuge pro Tag)	C	B	B	B	B	A	A	A
8. Sonstige Gefahren								
sonstige, relevante Gefahrenbereiche	C	C	C	C	C	C	C	C

Anlage 2

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen

Regelplanungsgrößen ohne Berücksichtigung der zur Hilfsfristerreichung erforderlichen Einrückzeiten (zur Feuerwache bzw. zum Feuerwehrhaus)

Fahrzeug/Spezialeinheiten	Fahrzeit-Isochronen
Wasserführendes Fahrzeug	4 min
Großlöschfahrzeug Logistik	8 min
Atemschutzfahrzeug, Öleinsatzfahrzeug	36 min
Ausrüstungspaket VU Menschenrettung (auf Landes-, Bundes-, Schnellstraßen und Autobahnen)	8 min 2 x in 8min
Schweres Rüstfahrzeug	36 min
Einsatzführungsunterstützung	20 min
Höhenretter (sofern nicht durch eine andere Einsatzorganisation abgedeckt)	20 min
Hubrettungsfahrzeug	18 min

Anlage 3

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrewesen

Maßnahmen- und Einsatzmittelblöcke

Maßnahmenblock	
Alarmplangestaltung	
Löschwassermanagement	
* Planung von Verteilung und Qualität zB in Verbindung mit Fahrzeugen	
* Sonderlöschmittelbedarfsplanung und -vorschreibung	
Einsatzmittelgestaltung: Qualitätsanpassungen	
Einsatzmittelallokation: Verteilung im Pflichtbereich	
Verfahrensmitwirkung: Auflagenerteilung	
Vereinbarungen zur Einsatzmittelerschließung	
angepasste Einsatztaktik	
Vorkehrungen für die Katastrophenhilfe (Planung, Infrastruktur, Einsatzmittel)	

Einsatzmittelblock 2	
Löschmittelversorgung	
Löschwasserbehälter	
Tanklöschfahrzeug 4000 statt 2000	
Großtanklöschfahrzeug	
Kleinlöschfahrzeug	
Löschfahrzeug	
Hydrantennetz	
Waldbrandbekämpfung	
Sonderlöschmittel	

Einsatzmittelblock 3	
schweres Gerät	
Schweres Rüstfahrzeug	
Rüstlöschfahrzeug	
Seilwinde	
Kran	
Kraftfahrzeug mit Ladefläche für die Führerscheinklasse C	
schwere Brenn- und Trenngeräte	
Wechseladefahrzeug	

Einsatzmittelblock 4	
Gewässer	
Arbeitsboot	
Rettungsboot	
Zillen	
mobiler Hochwasserschutz	
Öl- und Gefahrgutausrüstung	
Eisrettung	
Schlauchboot	

Einsatzmittelblock 5	
Gefahrgut	
Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug	
Universallöschfahrzeug	
Vollschutzanzüge	
Auffangen, Abdichten, Umpumpen	
Dekontaminationsausrüstung für Personen und Geräte	

Einsatzmittelblock 6	
Warn- und Messgeräte	
Gasspürgerät	
Sondermessgeräte	

Einsatzmittelblock 7	
Sondergeräte	
hochgeländegängige Fahrzeuge	
Großlüfter	
Drohne	

Einsatzmittelblock 8	
Katastrophe	
Notstromaggregate	
Großpumpe	
Logistikfahrzeuge	
Rollcontainer	
Abrollbehälter	
Schmutzwasserpumpe	
Abdeckmaterial	
Pölzmaterial	

Einsatzmittelblock 9	
Mannschaft und Ausbildung	
Einsatzberechtigung	
Lehrgänge	
Ausbildung	
Verfügbarkeit für Einsätze	

Anlage 4

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen

Mannschaftsstärke in Abhängigkeit der Fahrzeuge

I.

Die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr wird mit 23 aktiven Mitgliedern, die über eine erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen, festgesetzt. Mindestens zwei dieser Mitglieder müssen über einen erfolgreich absolvierten Kommandantenlehrgang verfügen.

Der unten in Tabelle 1 angeführte Grundstamm der Mannschaft wird als fahrzeugunabhängige Mindestanzahl festgelegt.

Darüber hinaus sind zumindest je Fahrzeug die in Tabelle 1 angeführten Mannschaftszahlen zu addieren.

Tabelle 1:

Fahrzeugtyp	Mannschaft
Grundstamm	12
(G)TLF	11
TLF-B	11
RLF	11
RLF-T	11
KLF/ LF	14
KLF-L	11
GLF-B	14
GLF-L	14
KDOF	6
HRF	6
ASF	6

Die geforderten Ausbildungen lt. Tabelle 2 können aus der Mannschaft gemäß Tabelle 1 gedeckt werden, wobei hier auch Mehrfachfunktionen möglich sind. Die erforderlichen Ausbildungen je Fahrzeugtyp müssen laut Tabelle 2 sichergestellt werden.

Tabelle 2:

Fahrzeugtyp	TF	MA	F I	F II	EL	T II	FS
(G)TLF	6	4	2	1	1		4
TLF-B	6	4	2	1	1	6	4
RLF	6	4	2	1	1	6	4
RLF-T	6	4	2	1	1	6	4
KLF/ LF	7	4	2	1	1		4
KLF-L	6	4	2	1	1		4
GLF-B	7	4	2	1	1	6	4
GLF-L	7	4	2	1	1		4
KDOF	3		2	2	1		4
HRF	3	4	2				4
ASF	3	4	2				4

Die in der Tabelle 2 verwendeten Abkürzungen für erforderliche Ausbildungen des Oö. Landes-

Feuerwehrverbandes werden wie folgt definiert, und können gegebenenfalls durch gleichwertige Ausbildungen (Anerkennung durch die Oö. Landes-Feuerwehrschnule) nachgewiesen werden:

FS: Führerschein (bezogen auf die jeweils für das Fahrzeug erforderliche Lenkberechtigung/ 5,5t-Lenkberechtigung/ Feuerwehr-Führerschein)

TF: Truppführer

MA: Maschinistenausbildung für den jeweiligen Fahrzeugtyp

F I: Führen I (Gruppenkommandantenlehrgang)

F II: Führen II (Zugskommandantenlehrgang)

EL: Einsatzleiterlehrgang

T II: Technischer Lehrgang II

Nachstehende Tabelle 3 bezieht sich auf alle Fahrzeuge, die einer Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zur Verfügung stehen.

Tabelle 3:

Fahrzeuge	Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträger (ausgebildet und tauglich)
Erstes Fahrzeug, das mit Atemschutzgeräten ausgerüstet ist	9
Zweites Fahrzeug, das mit Atemschutzgeräten ausgerüstet ist	9
Drittes Fahrzeug, das mit Atemschutzgeräten ausgerüstet ist	6
Viertes Fahrzeug, das mit Atemschutzgeräten ausgerüstet ist	6
Ab dem Fünften Fahrzeug, das mit Atemschutzgeräten ausgerüstet ist	3

II.

Andere Fahrzeugtypen und Stützpunktfahrzeuge, sofern diese kein durch § 12 Abs. 2 vorgesehenes Fahrzeug ersetzen, bleiben bei der Festlegung der Mindestmannschaftsstärke sowie der erforderlichen Ausbildung unberücksichtigt. Sind für das Ersatzfahrzeug in der Tabelle 1 höhere Anforderungen als für das ursprünglich vorgesehene Fahrzeug, insbesondere in Hinblick auf die Mannschaftsstärke, festgelegt, sind diese bei der Beurteilung heranzuziehen.

III.

Zur Aufrechterhaltung der Schlagkraft, insbesondere eines ständig aktuellen Ausbildungsstandes, hat jede Feuerwehr in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Kalenderjahren zumindest einen von einem ihrer Mitglieder des Aktivstandes erfolgreich absolvierten Führen I Lehrgang an der Oö. Landes-Feuerwehrschnule nachzuweisen.

Erläuterungen

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen (Oö. Feuerwehr- Ausrüstungs- und Planungsverordnung – Oö. APV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Einteilung der Gemeinden in sogenannte Pflichtbereichsklassen und damit verbunden die Zuordnung der Ausrüstung, hat in den vergangenen Jahren bei stark wachsenden Einwohnerzahlen zu erheblichen Herausforderungen geführt. Der Wunsch eine weitere Pflichtbereichsklasse einzuführen hat zu einer Evaluierung der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung geführt.

Dabei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Die neue Pflichtbereichsklasse 8 soll eine den praktischen Anforderungen entsprechende Unterteilung der bisher verhältnismäßig großen Pflichtbereichsklasse 7 (30.001 bis 150.000 Einwohner) bewirken.
- Durch die Anlage 4 Mannschaftsstärke in Abhängigkeit der Fahrzeuge wird die Mannschaftsstärke einerseits an Fahrzeugtypen gekoppelt, andererseits werden Ausbildungsstandards definiert, die zur Sicherstellung der Schlagkraft dienen sollen.
- Die sogenannte Fahrzeugtabelle wurde überarbeitet und dem Bedarf in der Praxis angepasst.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelungen bezüglich des Feuerwehrwesens fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und die Wirtschaftstreibenden im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

B. Besonderer Teil

Zu Langtext:

Durch die Überarbeitung wurde die Verordnung an allen Komponenten der Schlagkraft ausgerichtet. Dies spiegelt sich nunmehr auch im Langtext wider und soll ein umfassendes Bild des Regelungsinhalts geben.

Die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausrüstung, Mannschaft, Ausbildung sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen (Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung – Oö. APV) hat folglich zwei Schwerpunkte: die Schlagkraftanforderungen und die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Feuerwehrwesen.

Zu § 11

Abs. 1:

Die Formulierung des ersten Satzes wird dahingehend angepasst, dass nicht mehr von einer Mindestausrüstung bzw. -mannschaft, sondern von der erforderlichen Ausrüstung und Mannschaft gesprochen wird. Die Tabelle wird um eine Pflichtbereichsklasse ergänzt, um die bisherige Pflichtbereichsklasse 7 zu unterteilen. Diese hat bislang Gemeinden umfasst, die von 30.001 bis 150.000 Einwohner verzeichnen und 5.001 bis 15.000 Gebäude haben. Während die Sprünge zwischen den Pflichtbereichsklassen 1 bis 7 deutlich geringer waren, hatte man hier einen verhältnismäßig großen Bereich umfasst. Die neue Pflichtbereichsklasse 8 schafft eine weitere Unterteilung und betrifft jene Gemeinden, die zwischen 40.001 und 100.000 Einwohner bzw. zwischen 8.001 bis 20.000 Gebäude umfassen. Damit wird den mit steigender Bevölkerungs- bzw. Gebäudezahl geänderten Anforderungen Rechnung getragen. Das Anheben der Schwellenwerte um zehn Prozent, war erforderlich, um die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre in Hinblick auf den Bau von Einfamilienhäusern abzubilden. Die Anzahl der Bewohner eines Wohngebäudes ist, mit regionalem Unterscheiden, stark gesunken. Das mit einem Einfamilienhaus verbundene Gefahrenpotential ist geringer zu bewerten, wenn wenige Personen darin leben, weshalb die Anpassung der Werte den Anforderungen der Praxis entsprechen.

Abs. 2:

Die Bindung an die von der Statistik Austria erhobenen Bevölkerungszahlen zu Jahresbeginn nach administrativen Gebietseinheiten der Gemeinden stellt sicher, dass möglichst aktuelle Daten zur Beurteilung herangezogen werden, und ist bereits gelebte Praxis.

Abs. 3:

Bei der Feststellung der Anzahl der Gebäude ist die von der Statistik Austria erhobenen Wohngebäuden anhand des Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) unabhängig von der Anzahl der Wohnungen ausschlaggebend. Diese Daten wurden bereits in der Vergangenheit aufgrund ihrer Aktualität verwendet.

Abs. 4:

Die Bestimmung ist aufgrund der aktuell verfügbaren Daten (vgl. Abs. 2 und 3) nicht mehr erforderlich.

Zu § 12**Abs. 1:**

Die Bezugnahme auf § 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 soll klarstellen, dass die Ausrüstung und Mannschaftsstärke zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Feuerwehr erforderlich sind.

Abs. 2 und 3:

Die Ausrüstungstabelle wurde dahingehend angepasst, dass die neue Pflichtbereichsklasse eingefügt und Anpassungen bei den Fahrzeugtypen vorgenommen wurden. Die Zuordnung der Fahrzeugtypen zu den jeweiligen Pflichtbereichsklassen soll den tatsächlichen Anforderungen Rechnung tragen und die notwendige Flexibilität ermöglichen. Die neue Tabelle wurde unter Einbeziehung von Vertretern aller Pflichtbereichsklassen bzw. deren Bezirks-Feuerwehrkommandanten erstellt.

Die Definitionen wurden angepasst und konkretisiert, um mehr Transparenz zu erlangen.

Abs. 3a:

Die Hubrettungsfahrzeuge wurden bis inklusive der Pflichtbereichsklasse 7 aus der Fahrzeugtabelle gestrichen und unterliegen ausschließlich in den Pflichtbereichsklasse 8 und 9 der Zuordnung zu einer Pflichtbereichsklasse. In Hinblick auf das Einsatzspektrum und die abzudeckenden Gebiete, sollen in den wachsenden Gemeinden, die tendenziell im Zentralraum angesiedelt sind, keine weiteren Hubrettungsgeräte stationiert werden, da in dieser Region eine ausreichende Abdeckung unter Berücksichtigung der 18-Minuten-Fahrzeug-Isochrone sichergestellt ist. Zudem sollen die bestehenden Stellplätze, Ausbildungen und Erfahrungen genutzt werden. Sollten sich durch wesentliche Veränderungen des Gefahrenpotentials einer Gemeinde Verschiebungen der Hubrettungsgeräte im Rahmen einer Neubeschaffung ergeben, ist dies im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung festzustellen. Die Zuordnung der Hubrettungsgeräte zu einer Pflichtbereichsklasse ist jedoch aus einsatztaktischen Gründen,

insbesondere der für eine Berufsfeuerwehr üblichen Ausrückeordnung der in der Klasse 9 abgebildeten Berufsfeuerwehr, ab der Klasse 8 erforderlich.

Abs. 4, 4a, 4b:

Die Regelung hinsichtlich des Kommandofahrzeuges für die Pflichtbereichsklasse 7 entfällt, da dies in der Praxis nicht erforderlich war. Diese Bestimmung betrifft derzeit ausschließlich die Statutarstadt Steyr, die aufgrund ihrer Organisationsstruktur keine Kommandofahrzeuge in den Zügen benötigt.

Durch die neue Bestimmung besteht die Möglichkeit, dass in den Pflichtbereichsklassen 3 bis 9 an einem Standort, der mit einem Tanklöschfahrzeug, Rüstlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug ausgestattet ist, ein Basisfahrzeug durch ein Mehrzweckfahrzeug gemäß den in der Baurichtlinie festgelegten Varianten ersetzt wird. Die taktische Bedeutung und die notwendige Ausrüstung der Fahrzeuge haben sich am Stand der Technik zu orientieren. Damit wird dem Wunsch Rechnung getragen vor allem im urbanen Bereich für spezifische Einsätze individuelle Fahrzeuge (gemäß den Varianten der Baurichtlinie) einzusetzen.

Unabhängig der Einstufung in eine Pflichtbereichsklasse kann unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten ein Tanklöschfahrzeug durch ein Rüstlöschfahrzeug ersetzt bzw. ein Basisfahrzeug als Großlöschfahrzeug-Logistik (GLF-L) ausgeführt werden. Dies entspricht der bereits gelebten Praxis.

Abs. 6:

Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass ein Fahrzeug ausnahmsweise aus taktischen oder technischen Gründen auf der Grundlage der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Genehmigung durch die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. den Landes-Feuerwehrinspektor durch ein entsprechendes anderes Fahrzeug ersetzt werden und nunmehr auch entfallen kann. Damit soll ermöglicht werden, dass bei ausreichender Abdeckung und unter Berücksichtigung der taktischen und technischen Gegebenheiten des Einzelfalls die Fahrzeugtabelle unterschritten werden kann. Der Entfall eines Fahrzeuges darf jedoch nicht dazu führen, dass die Feuerwehr über kein taktisches Fahrzeug verfügt.

Abs. 8:

Die Bestimmungen der Absätze 8 und 10 hinsichtlich der Mindestmannschaftsstärke bzw. Mindestmitgliederzahl wurden neu geregelt und in der Anlage 4 näher ausgeführt.

Zu § 13

Abs. 5:

Die ursprüngliche Bestimmung des Abs. 5 stellte den Bezug zur Ausrüstung und Mannschaftsstärke gemäß § 12 her. Aufgrund der Neuregelung im Rahmen der Anlage 4 ist diese Bestimmung nicht mehr erforderlich. Die nunmehr in Abs. 5 geregelte Möglichkeiten auf einen von § 2 abweichenden Bedarf zu reagieren, hat sich im Wesentlichen auch bisher in der Verordnung gefunden. Lediglich die Option bei einem geringeren Bedarf die vorgesehene Ausrüstung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der taktischen, technischen und standortbedingten Besonderheiten zu unterschreiten, wurde in diesem Absatz ergänzt.

Die **Abs. 6 und 7** entsprechen den bisherigen Abs. 7 und 8.

Zu § 18

Abs. 1:

Durch eine Überarbeitung des Landesgesetz, mit dem feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – Oö. FGPG) wird die Begrifflichkeit Brandmeldestelle nicht mehr verwendet. Der Verständigung und Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nunmehr über den Notruf mit der Kurznummer 122.

Zu § 24

Abs. 2:

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch die von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Baurichtlinien als Stand der Technik anzusehen sind, auch wenn diese nicht auf den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes basieren. Auch die abweichenden Sonderfahrzeuge und Stützpunktfahrzeuge haben sich am Stand der Technik, insbesondere in Hinblick auf Taktik, Sicherheit und Einsatzbereiche zu orientieren.

Zu § 25

Die Bestimmung wurde neu geregelt, da diese auf die erstmalige Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung abgezielt hat.

Abs. 1:

Die Umsetzung der Anforderungen der Anlage 4 hat in Hinblick auf die Mannschaftsstärke und Ausbildung bis 31. Dezember 2027 zu erfolgen. Damit wird jenen Feuerwehren, welche derzeit die Anforderungen noch nicht erfüllen Zeit gegeben den Mannschaftsstand aufzubauen und Ausbildungen nachzuholen.

Abs. 2:

Um eine Übergangsfrist mit Rechtssicherheit für die Feuerwehren und Gemeinden zu ermöglichen, bleibt bis zur Durchführung der nächsten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung die bisherige gültig.

Zu § 26:

Die Anlagen werden durch die neue Anlage 4 – Mannschaftsstärke in Abhängigkeit der Fahrzeuge ergänzt.